

Zürich

«Jetzt ziehe ich ins Altersheim»

Steuertelefon Das Ausfüllen der Steuererklärung stellt viele Bürgerinnen und Bürger vor schier unlösbare Probleme. Der «Tages-Anzeiger» hat gestern einige Stunden geholfen und viele Fragen beantwortet.

Aufgezeichnet von Daniel Schneebeli

Liegenschaften

Ich kaufte letztes Jahr eine Eigentumswohnung. Kann ich nun die Notariats- und Grundbuchkosten von den Steuern abziehen?

Die Kosten im Zusammenhang mit dem Erwerb der Liegenschaft sind in der Einkommenssteuererklärung nicht als Liegenschaftsunterhaltskosten abzugsfähig. Aber Sie können diese Kosten bei einem künftigen Verkauf der Liegenschaft bei der Grundstücksgewinnsteuer geltend machen. Sie sollten generell die Belege, welche die Liegenschaft betreffen, aufbewahren, damit Sie einen Nachweis für die entstandenen Kosten haben.

Ich möchte mein Mehrfamilienhaus energetisch sanieren mit Sonnenkollektoren und Wärmedämmung. Kann ich dies als Unterhalt abziehen?

Es empfiehlt sich, vom Handwerker eine detaillierte Aufstellung zu verlangen, was gemacht wurde. Diese sollten sie einreichen. Grundsätzlich sind alle Kosten für Massnahmen zur rationellen Energieverwendung und zur Nutzung erneuerbarer Energien abzugsfähig, auch wenn sie den Wert der Liegenschaft vermehren.

Wir haben eine Wohnung gekauft und eine Anzahlung von 200 000 Franken geleistet. Die Wohnung gehört aber noch nicht uns, da die Eigentumsübertragung erst im nächsten Jahr stattfindet. Wie muss ich die Anzahlung deklarieren?

Sie müssen den Betrag im Wertschriftenverzeichnis eintragen und die nötigen Belege beilegen.

Ferienhaus

Wir haben im Tessin ein Ferienhaus, das wir korrekt versteuern. Dazu gehört ein kleiner Weinberg. Dessen Wert ist gut 600 Franken, und ich habe keinen Ertrag daraus, da ich ihn einem Freund gratis zur Bewirtschaftung überlasse. Jetzt frage ich mich, ob ich den Weinberg erwähnen soll in der Zürcher Steuererklärung, womöglich kann ich ihn ja einmal teuer verkaufen.

Den Weinberg müssen Sie im Liegenschaftenverzeichnis erwähnen. Ihre Vermögenssteuer wird beim geringen Wert kaum steigen. Sollten Sie den Weinberg teuer verkaufen können, würde aber Ihre Grundstücksgewinnsteuer höher ausfallen.

Ich habe ein Ferienhaus in Italien, dessen Vermögenswert ich im Kanton Zürich bisher für 100 000 deklariert habe. Nun konnte ich das Haus für eine Million Franken verkaufen. Wie erkläre ich dem Steueramt nun diese Vermögensvermehrung?

Ich würde der Steuererklärung den Verkaufsvertrag beilegen, das sollte Erklärung für die Vermögensvermehrung genug sein.

Ich habe ein Ferienhaus, das ich in Holland versteuere. Nun



muss ich es auch in der Schweiz angeben. Wie kann ich eine Doppelbesteuerung verhindern?

Sie werden nicht doppelt besteuert. In der Schweiz sind der Wert der Liegenschaft und allfällige Mieteinnahmen nur satzbestimmend. Durch Ihr zusätzliches Vermögen in Holland wird Ihr Vermögen aus der Schweiz in einer entsprechend höheren Progression besteuert.

Eigenmietwert

Ich bin am 10. September 2018 ins Altersheim gezogen. Zuvor habe in unserem 6,5-Zimmer-Haus gelebt, das ich seit dem Tod meiner Frau allein bewohnt habe. Das Haus habe ich im Januar 2019 verkauft. Muss ich nun fürs ganze Jahr 2018 den Eigenmietwert angeben?

Weil Sie sich das Haus nach Ihrem Auszug nicht zur Verfügung gehalten, sondern zum Verkauf ausgeschrieben haben, müssen Sie den Eigenmietwert nur bis am 10. September versteuern. Zusätzlich können Sie auch einen Unternutzungsabzug geltend machen.

Ich bin 68-jährig, bewohne meine eigene Wohnung und habe eine Jahresrente von nur 45 000 Franken. Nun muss ich auch noch 20 000 Franken Eigenmietwert versteuern. Kann ich meine Steuerbelastung verringern?

Ja, das können Sie. Es gibt den sogenannten Einschlag in Här-

tefällen. Der besagt, dass der Eigenmietwert ein Drittel des Einkommens nicht übersteigen darf. In Ihrem Fall dürfte er also maximal 15 000 Franken betragen. Sie können den Eigenmietwert in der Steuererklärung entsprechend reduzieren. Die Unterhaltspauschale wird im übrigen trotz tieferem Eigenmietwert nicht nach unten angepasst.

Ich besitze eine 3,5-Zimmer-Wohnung und habe einen Eigenmietwert von 24 000 Franken zu versteuern. Nun bin ich letztes Jahr mit meiner Partnerin in eine 4,5-Zimmer-Wohnung gezogen, da sie 2 Kinder hat und meine Eigentumswohnung zu klein ist. Wir teilen uns die Miete hälftig, und der Mietvertrag lautet auf uns beide.

Muss ich weiterhin den Eigenmietwert versteuern, obwohl die Wohnung leer steht?

Ja, der Eigenmietwert ist weiter zu versteuern. Falls Sie nicht in der Wohnung leben und diese nicht vermieten, geht das Steueramt davon aus, dass Sie sich die Wohnung zur Selbstnutzung frei halten. Sofern Sie Vermietungsbemühungen nachweisen (Inseratekosten, Maklerkosten) und die Wohnung leer steht, weil Sie keinen Mieter finden, können Sie auf die Deklaration des Eigenmietwerts verzichten.

Sozialabzüge

Mein erwachsener Göttibub lebt in der Stadt Zürich und kann

seinen Lebensunterhalt als selbstständiger Fotograf mit einem steuerbaren Einkommen von 20 000 Franken nicht alleine bestreiten. Deshalb bezahle ich seine Krankenkassenprämien und unterstütze ihn mit regelmässigen Beiträgen. Kann ich einen Unterstützungsbeitrag geltend machen?

Für einen Unterstützungsabzug müssen zwei Voraussetzungen gegeben sein. Erstens muss die unterstützte Person erwerbsfähig oder nur beschränkt erwerbsfähig sein. Zweitens darf deren steuerbares Einkommen 15 000 Franken nicht übersteigen. Da Ihr Göttibub grundsätzlich erwerbsfähig ist, kann kein Unterstützungsabzug geltend gemacht werden, auch wenn Sie ihn unterstützen.

Unser Enkel wohnt bei uns, und wir erhalten Pflegegeld von gut 7000 Franken. Wie müssen wir es in der Steuererklärung angeben, und welche Abzüge können wir machen?

Pflegegelder sind beim Empfänger der Leistungen steuerpflichtig. Sie müssen die erhaltenen Pflegegelder unter den Nebenerwerbseinkünften deklarieren. Auf der Gegenseite können Sie entweder einen Pauschalabzug für den Nebenerwerb geltend machen oder mittels Aufstellung und Belegen die effektiv angefallenen Kosten in Abzug bringen.

Bildung

Ich bin Lehrerin und arbeite im Nebenerwerb als Mediatorin. Für diesen Zweitjob habe ich für 2000 Franken eine Weiterbildung gemacht. Ich schaffe es nicht, dies bei den Berufsauslagen geltend zu machen. Weiterbildungskosten in Verbindung mit einer selbstständigen Erwerbstätigkeit können Sie grundsätzlich voll in Abzug bringen. Sie können den Betrag von

2000 Franken für Ihren Nebenerwerb im «Hilfsblatt A für Selbstständige mit vereinfachter Buchführung» geltend machen.

2018 habe ich meiner Tochter (26) 30 000 Franken als zinsloses Darlehen gegeben. Sie lebt in Basel und macht ein Zweitstudium an der Pädagogischen Hochschule. Wie muss ich und wie muss sie das in der jeweiligen Steuererklärung angeben?

Sie geben das Darlehen an Ihre Tochter in Ihrer Steuererklärung im Wertschriftenverzeichnis als Forderung an und erwähnen in Klammern, dass das Darlehen zinslos gewährt wurde. Ihre Tochter wiederum deklariert das Darlehen im Schuldenverzeichnis mit dem gleichen Vermerk.

Versicherungsprämien

Wir bezahlen als Rentner-Ehepaar im Jahr 20 000 Franken Krankenkassenprämien. Wie können wir diese Ausgabe in der Steuererklärung abziehen?

Leider gibt es für Krankenkassenprämien eine Pauschale, die nicht erhöht werden kann. Die zusätzlichen Kosten gelten als nicht abzugsfähige Lebenshaltungskosten, die sich zusätzlich zu den Minimalprämien leisten.

Arbeit

Ich bin Mitinhaber einer kleinen Firma. Weil die Geschäfte nicht so gut laufen, haben wir beschlossen, die auswärtige Verpflegung nicht mehr zu bezahlen, wie es im Spesenreglement vorgesehen wäre. Kann ich nun die auswärtige Verpflegung als Berufsauslage abziehen?

Nein, das können Sie nicht. Denn Ihre Firma ist arbeitsrechtlich verpflichtet, auswärtige Verpflegung über die Spesen zu vergüten. Um die Kosten der Firma zu reduzieren, könnten Sie sich den

Lohn kürzen und die auswärtige Verpflegung wieder als abzugsfähige Spesen vergüten.

Vorsorge

Ich habe von meinem ehemaligen Arbeitgeber eine Abgangsentschädigung erhalten. Mir wurde aufgrund langer Krankheit gekündigt. Ich bin auch aktuell noch nicht arbeitsfähig. Muss ich den Abfindungsbetrag normal versteuern oder kann dieser privilegiert versteuert werden im Sinne einer Kapitalabfindung mit Vorsorgecharakter?

Abgangsentschädigungen können steuerlich als Vorsorgeleistung betrachtet werden, wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind: a) die steuerpflichtige Person das Unternehmen nach dem vollendeten 55. Altersjahr verlässt; b) die (Haupt-) Erwerbstätigkeit definitiv aufgegeben wird; c) durch den Austritt aus dem Unternehmen und dessen Vorsorgeeinrichtung eine Vorsorge-lücke entsteht. Ist eine dieser Voraussetzungen bei Ihnen nicht erfüllt, müssen Sie die Abgangsentschädigung als Einkommen versteuern.

Erbschaft

Mein Vater hat mir im letzten Jahr 160 000 Franken ausbezahlt, die ich eigentlich als Erbschaft bereits vor 14 Jahren hätte bekommen müssen, als unsere Mutter verstorben ist. Da dies eigentlich seit 14 Jahren mein Geld gewesen wäre, frage ich mich, was es für steuerliche Folgen hat, wenn ich dies erst jetzt steuerlich deklariere?

Erkundigen Sie sich bei Ihrem Vater, ob er das Geld in den letzten 14 Jahren versteuert hat. Wenn Ja, gibt es keine Probleme. Dann kann Ihnen Ihr Vater das Geld als Schenkung überweisen. Wenn nein, empfehle ich Ihnen eine straflose Selbstanzeige wegen Steuerhinterziehung. So umgehen Sie wenigstens die Strafsteuern. Die Nachsteuern müssen Sie allerdings zahlen, wenigstens für die letzten zehn Jahre. Für die weiter zurückliegende Zeit sind die Forderungen des Steueramtes verjährt.

Über 400 Beratungen

Auch gestern hat das Telefon auf der TA-Redaktion fast ununterbrochen geläutet. Die von Treuhand Suisse gestellten vier Steuerexpertinnen und -experten haben über 160 kostenlose Beratungen durchgeführt. Zusammen mit dem ersten Steuertelefon-Termin vom 26. Februar sind es nun weit über 400 Beratungen. Wir entschuldigen uns bei jenen, die es vergeblich versucht haben. Alle hier publizierten Antworten wurden vom kantonalen Steueramt gegengelesen und nötigenfalls präzisiert. Einige davon stammen aus E-Mail-Anfragen. Auch diese konnten die Experten nicht alle beantworten. Gestern hat eindeutig das Thema Eigenmietwert dominiert. Ebenfalls mehrfach wurden Fragen zu Erbschaften, krankheitsbedingten Kosten und auch noch zu strafflosen Selbstanzeigen gestellt. (sch)



St. Stauffiger, Buchegger & Jud, Michelle Birri, Belle Tax GmbH.



Urs Steffen, RIS Partner, Monika Peter Treuhand AG.